



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/61

ORIGINAL: französisch

DATUM: 12. Oktober 1978

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ  
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978****ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 38**von der Delegation Frankreichs vorgelegt

Es wird vorgeschlagen, Artikel 38 (Regelung von Streitigkeiten) wie folgt zu fassen:

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, zu dem der Rat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Werden diese Schiedsrichter von den interessierten Staaten nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, gerechnet von dem Tag, an dem der Antrag auf Einsetzung des Schiedsgerichts ihnen durch das Verbandsbüro notifiziert worden ist, bestimmt, so kann jeder der interessierten Staaten [den Präsidenten der O.A.A.] bitten, die notwendigen Ernennungen vorzunehmen.

Die beiden Schiedsrichter einigen sich auf die Ernennung eines Oberschiedsrichters. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf die Ernennung eines Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser [vom Präsidenten der O.A.A.] ernannt.

(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die interessierten Staaten bindend.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern die interessierten Staaten nichts anderes vereinbaren.

(6) Jeder der an der Streitigkeit beteiligten Staaten trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen."

[Ende des Dokuments]